



Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Thalheim bei Wels

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Thalheim bei Wels vom 12. Dezember 2013, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Thalheim bei Wels erlassen wird.

Mit Änderung: Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Thalheim bei Wels vom 13. Dezember 2018

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Thalheim bei Wels wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, € 27,83 mindestens aber € 4.174,00.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Zur Bemessungsgrundlage zählen insbesondere auch Waschküchen, Saunen, Hallenbäder, Räume zur Freizeitgestaltung sowie die in den einzelnen Geschossen erforderlichen Verbindungsräume (Flure, Stiegenhäuser, Windfänge, Garderoben etc.).
Dachgeschoße sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Kellergeschosse werden generell pauschal mit 50 v.H. der Gesamtfläche

berücksichtigt. Schwimmbäder sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- (3) Bei Werks-, Verkaufs- und Lagerhallen, sowie den als Werkstätten, Verkaufslokale oder zur Lagerhaltung benützten Gebäudeteilen wird für die bebauten Flächen über das Ausmaß der Mindestanschlussgebühr ein Abschlag von 80 v. H. gewährt.
- (4) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
 - a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 - b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 - c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nicht tragende Außenwandvorsprünge, Balkone sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien.
 - d) Bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte sowie landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, sowie Flächen von Stallungen dienen.
- (5) Wird für ein unbebautes Grundstück ein Kanalanschluss errichtet, ist dafür als Anschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 heranzuziehen.

§ 3 Ergänzungsgebühr

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 30 v.H. der Kanal-Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 (als Pauschalbetrag) zu entrichten.
- b) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenverordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das öffentliche Kanalnetz entrichtet wurde.
- c) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten sowie bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes (z.B. Dachgeschossausbau) und bei Errichtung eines Schwimmbades ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 gegeben ist und die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.

- d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- e) Wird auf einem bebauten oder unbebauten Grundstück ein Schwimmbad errichtet so ist für dieses, wie im § 2, Abs. 1 und 2, der gültigen Kanalgebührenordnung festgelegt, eine Ergänzungsgebühr zu entrichten.

§ 4

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 5

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Marktgemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (5) Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

§ 6 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter des Wasserverbrauchs für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke

ab 01.01.2019: € 3,83

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, berechnet sich nach einem Wasserverbrauch von 40 m³ pro gemeldete Person. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Marktgemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
- (4) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz € 35,00.
- (5) Abgabepflichtige (im Sinn des § 1), welche zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht.
Der Wasserzähler wird durch die Marktgemeinde beigestellt und ist dafür eine jährliche Gebühr gemäß § 7 Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Thalheim bei Wels zu entrichten.

§ 7 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

Die Bereitstellungsgebühr errechnet sich für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Grundstücksfläche in Quadratmeter.

Der Einheitssatz beträgt ab 01.01.2024 € 0,48 / m² der Grundstücksfläche.

§ 8

Entstehen und Fälligkeit des Abgabenspruches

- (1) Der Abgabenspruch hinsichtlich der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung, entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten sowie mit der Änderung des Verwendungszweckes.
- (3) Auf die Gebühren gemäß § 6 sind monatliche Akonto-Zahlungen des Abrechnungsergebnisses der Vorjahre oder bei Neuanschlüssen Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte als Akontozahlung jeweils am 2. eines jeden Monats im Nachhinein fällig zu entrichten.
- (4) Die aufgrund der jährlich einmal erfolgenden Abrechnung sich ergebenden Gebühren gemäß § 6 abzüglich der Akontozahlungen sind jeweils am 2. August fällig.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 dieser Verordnung für Grundstücke gemäß § 6 Abs. 3, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.
- (6) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss des unbebauten Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage und ist mit 15. Mai eines jeden Jahres im Vorhinein fällig.

Diese Verpflichtung endet mit der erstmaligen Einleitung von Abwasser in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage gemäß § 6 dieser Kanalgebührenordnung.

Erfolgt die erstmalige Einleitung von Abwässern in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage während des Jahres, so wird die jährliche Bereitstellungsgebühr anteilig verrechnet.

Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur die anteilmäßige Bereitstellungsgebühr ab dem Monat zu bezahlen, dass dem Anschlusszeitpunkt folgt und endet mit jenem Monat, das dem Baubeginn oder der erfolgten erstmaligen Einleitung der Abwässer in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage folgt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebührenansätzen wird die jeweils festgelegte Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10 Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geltenden Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15.12.2005 i. d. g. F. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Stockinger eh.